

Staatliches Personenstandswesen - Wegfall der Gebühren für die Eintragung der Religionszugehörigkeit

Seit der Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG) zum 01.01.2009 wurden von den Standesämtern in Bayern für die (nachträgliche) Eintragung der Religionszugehörigkeit Gebühren nach dem Bayer. Kostengesetz von 10,00 € je Eintrag erhoben. „Nachträglich“ sind alle Eintragungen, die sich nicht aus dem Personenstandsregistereintrag (hier: Geburtenregister) ergeben, mithin auch die Eintragung der Religionszugehörigkeit eines Kindes nach dem Empfang des Sakramentes der Taufe.

Nach Mitteilung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 30.05.2014 dürfen auf Vermittlung des Kath. Büros Bayern mit Wirkung ab dem 01.05.2014 diese Gebühren nicht mehr erhoben werden, die (nachträgliche) Eintragung der Religionszugehörigkeit in das Geburtenregister ist damit wieder kostenfrei.

Die Pfarrämter werden gebeten, entsprechende Anträge der Eltern der Täuflinge auf Vermerk der Religionszugehörigkeit im Personenstandsregister wieder an die Standesämter weiterzureichen.